

Benutzungsordnung Mehrzweckraum Sporthalle am Stadion

1. Zweckbestimmung

Der Mehrzweckraum der Stadt Wiesloch ist eine öffentliche Einrichtung.

Er wird vorrangig den Schulen, Vereinen und politischen Vereinigungen überlassen.

Darüber hinaus sind auch Veranstaltungen zugelassen, die auch dem Allgemeinwohl zugute kommenden Zwecke dienen.

Die Nutzerin/der Nutzer erkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

2. Benutzung:

Bei Veranstaltungen kann der Mehrzweckraum in der Regel nach dem/der Gaststättengesetz/Gaststättenverordnung Montag - Freitag bis 2.00 Uhr und Freitag - Sonntag bis 3.00 Uhr überlassen werden.

Anträge sind mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Fachbereich Kultur und Sport einzureichen. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss 18 Jahre alt sein.

Eine Weiter- bzw. Untervermietung des Mehrzweckraumes ist nicht gestattet.

Es werden maximal 300 Personen zugelassen.

Bei möblierten Veranstaltungen sind die Möblierungspläne der Stadt zu beachten.

3. Besondere Bestimmungen:

Die Veranstaltungen soweit nicht durch einen Belegungsplan festgelegt, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Kultur und Sport.

In der Küche dürfen nur kalte Speisen, Snacks und warme Getränke zubereitet werden.

Der Verkauf und die Verabreichung von Speisen und Getränken aller Art ist nur für die dafür genehmigte Veranstaltung gestattet.

Zur Bewirtschaftung bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach § 12 des GastG eine vorübergehende Gestattung beim Ordnungsamt der Stadt Wiesloch zu beantragen. Bestimmungen über erforderliche Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.

Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über den Schutz an Sonn- und Feiertagen sind von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu beachten.

Die Veranstalterin/der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung den Mehrzweckraum sowie die damit verbundenen Räumlichkeiten, Küche, und Toiletten vollständig gereinigt zu verlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Wände nach der Veranstaltung gereinigt werden. Sollten die Räumlichkeiten nicht in einem ordentlichen gereinigten Zustand sein, wird die Reinigung zu Lasten der Veranstalterin/des Veranstalters durchgeführt. Der anfallende Abfall ist durch die Veranstalterin/den Veranstalter selbst zu entsorgen.

Verunreinigungen auf dem Aktionshof sowie vor der Halle sind ebenfalls zu beseitigen.

In dem Mehrzweckraum sowie in den Nebenräumen besteht „**ABSOLUTES RAUCHVERBOT**“. **Bei Veranstaltungen mit Nebelwerfern und ohne Rauchverbot sind in der Brandmeldeanlage Bedienelemente eingebaut, die bei richtiger Anwendung ohne persönlichen Brandschutz durch die Feuerwehr auskommen. Die Ausgabe des Schlüssels für die Brandmeldeanlage erfolgt über den Fachbereich Kultur und Sport. Die Auflagen für die Benutzung der Brandmeldeanlage sind unbedingt zu beachten. Sollte bei Nichtbeachtung dieser Auflagen ein Feueralarm ausgelöst werden, entstehen Kosten in Höhe von 1.000,00 € die auf die Veranstalterin/den Veranstalter übertragen werden. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot kann Hausverbot erteilt werden.**

Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Fachbereich Kultur und Sport wahrgenommen.

Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind alle Türen zu verschließen.

Der Mehrzweckraum sowie die Nebenräume dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson benutzt werden.

Für die Benutzung des Mehrzweckraumes wird eine Kautionshöhe von 300,00 € erhoben. Aus der Kautionshöhe werden eventuell durch die Stadt zu beseitigenden Schäden sowie entstehende Kosten für die Reinigung verrechnet. Die Kautionshöhe ist vorab beim Fachbereich Kultur und Sport zu hinterlegen. Nach Abnahme sowie Abzug der eventuell anfallenden Kosten wird der Restbetrag ausbezahlt.

Die/der Veranstalterin/Veranstalter hat für einen ausreichenden Sicherheitsdienst zu sorgen.

Den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Außerdem kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen sofort beendet werden.

Eine Erlaubnis für die Benutzung des Mehrzweckraumes kann von der Stadt nicht mehr erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

Das Übernachten im Mehrzweckraum bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

4. Haftung

Mit der Benutzung der Räumlichkeiten unterwirft sich die Benutzerin/der Benutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt:

- a) Die Stadt überlässt der Vereinigung die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

- b) Die Vereinigung stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bzw. Anlagen stehen. Die Vereinigung verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereinigung hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- c) Die Haftung der Stadt § 836 BGB bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt.
- d) Die Vereinigung haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswege durch die jeweilige Nutzung entstehen. Sie hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Art und Umfang der Nutzung Rechnung trägt.
- e) Die Stadt schließt für die Vereinigung eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten gehen zu Lasten der Vereinigung.

5. Schlussbestimmungen

Die Veranstalterin/der Veranstalter erhält eine Abschrift dieser Benutzungsordnung.

Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist im Mehrzweckraum aufzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Wiesloch, 10. März 2004

Franz Schaidhammer
Oberbürgermeister